

April 2017

Fortbildungspflicht für Hebammen in Baden-Württemberg:

Der Hebammenberuf unterliegt einer umfassenden Fortbildungspflicht. Hebammen, die Geburtshilfe anbieten, müssen in drei Jahren 60 Unterrichtsstunden nachweisen, ohne Geburtshilfe sind es 40 Stunden. Die Fortbildungspflicht ist in der neuen Berufsordnung festgeschrieben, die am 1. Juli 2017 in Kraft tritt. Dies gilt für die Berufsausübung generell. Damit wird die Forderungen des GKV-SV zur Abrechnung mit den Gesetzlichen Krankenkassen noch überschritten.

Die Inhalte der Fortbildungen müssen dem Leistungsangebot der einzelnen Hebamme entsprechen, also **Schwangerschaft – Geburt – Wochenbett und erstes Lebensjahr**. Hierzu empfehlen wir auch die **entsprechenden Notfallmaßnahmen** innerhalb dieser Zeit immer wieder aufzufrischen.

Empfehlungen des HV-BW:

Für eine gute **Vernetzung der angestellten und freiberuflichen Hebammen** hält der Hebammenverband für ausgesprochen sinnvoll, auch Fortbildungen aus dem jeweils anderen Tätigkeitsfeld zu absolvieren.

Zusätzlich können entsprechend des Berufsbildes Fortbildungsstunden aus den Bereichen Schlüsselkompetenzen (siehe unten) und Komplementärmethoden (siehe unten) einfließen.

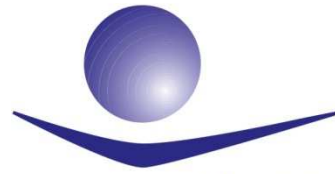
Fortbildungen mit berufsbezogenen **Schlüsselkompetenzen**:

Nach dem Kompetenzprofil des Pädagogischen Fachbeirates des Deutschen Hebammenverbandes e. V. sind neben dem theoretischen und wissenschaftlichen Fachwissen und den erforderlichen Fertigkeiten zu Physiologie, Risiken und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett weitere Kompetenzen von Bedeutung, denen sich der HLV-BW anschließt:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Methoden der Überprüfung, Entwicklung und Erweiterung des professionellen Wissens und der Fertigkeiten
- partnerschaftliche respektvolle Begleitung
- Gesundheitsförderung, Versorgungs- und Präventionskonzepte
- ökonomische und ökologische Verantwortung
- Förderung der Entwicklung und des Ansehens des Berufsstandes

Hierfür sind kompetenzbezogene Fortbildungsthemen empfehlenswert:

- Methodenkompetenzen (z. B. wissenschaftliches Arbeiten, Dokumentation, Leitung von Qualitätszirkeln, Fachenglisch, Umgang mit dem Computer)



- Sozial-kommunikative Kompetenzen (z. B. Kommunikation, Beratungskompetenz, Teamentwicklung, Fallbesprechungen, Konfliktmanagement, trauma-sensible Begleitung, Betreuung bei Migration, Interdisziplinäre Zusammenarbeit)
- Personale Kompetenzen (z. B. Trauerbegleitung, ethische Aspekte in der Geburtshilfe, Prävention von Burnout, Stressbewältigung, Supervision)
- Qualitätsmanagement
- Risikomanagement
- Interesse und Engagement für die Arbeit des Berufsverbandes (z. B. Besuch einer Mitgliederversammlung, aktive Mitarbeit im Hebammenlandesverband)

Fortbildungen in **Komplementärmethoden** wie Akupunktur, Homöopathie, Aromatherapie, Bachblüten, Babymassage, Fußreflexzonenmassage, Schüsslersalze u. ä. können die Hebammenarbeit ergänzen. Bitte beachten Sie, dass diese nicht Bestandteil des Rahmenvertrages sind und somit nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden können.

Geeignete Fortbildungsveranstaltungen bieten die Hebammenverbände an.

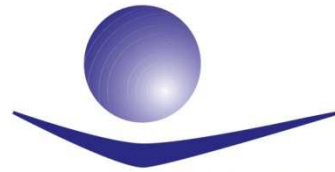
Unter anderem Landestagungen und Fachtage. Die Fachtage beinhalten Themenschwerpunkte wie beispielsweise Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und erstes Lebensjahr sowie aktuelle Themenbereiche. Ebenso gibt es einen gemeinsamen Fachtag für Leitungen der Kreißsäle, Geburtshäuser und Hebammenschulen / Akademien. Dezentral werden in den Kreisen Fortbildungen zum gesamten Leistungsspektrum der Hebammenarbeit organisiert. Ergänzend geeignet sind auch die E-learning Plattform des Verbandes sowie das Studium von Fachliteratur im Rahmen eines Qualitätszirkels.

Weiterhin können auch andere Anbieter für Fortbildungsveranstaltungen für Hebammen geeignet sein.

In dem seit 12.11.2015 gültigen **Rahmenvertrag** mit den gesetzlichen Krankenkassen ist oben aufgeführte Verpflichtung für die Hebammen, vorgeschrieben¹, um mit den gesetzlichen Krankenkassen abrechnen zu können:

40 Fortbildungsstunden innerhalb von drei Jahren in jedem von der Hebamme angebotenen Leistungsspektrum (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett); auf jeden Fall Notfallfortbildungen (mit Neugeborenen-Reanimation und Risikomanagement). Alle Fortbildungen sollen dem aktuellen Stand der Hebammenwissenschaften entsprechen.

¹ § 3 (5) Anlage 3 Qualitätsvereinbarung zum Vertrag nach § 134a SGB V



Anlage 1:

Die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung ist für Hebammen gesetzlich geregelt.

In der **Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger von Baden Württemberg** vom 25. November 1992 heißt es unter

§ 6:

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und müssen dies dem gegenüber dem Gesundheitsamt nachweisen können.

(2) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hebammenverbände und Hebammenschulen sowie das Studium der Fachliteratur. Hebammen und Entbindungspfleger haben in dem Umfang von den Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist.

Ab **01.07.2017** gilt eine **neue Berufsordnung** (beschlossen am 23.11.2016)

§ 7

Fortbildung

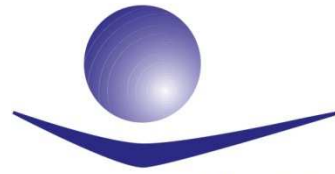
Hebammen und Entbindungspfleger haben sich durch geeignete Maßnahmen beruflich fortzubilden. Geeignete Inhalte von Fortbildungen sind insbesondere solche nach Maßgabe der Anlage 2. Sie sollen neben dem Studium der Fachliteratur an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 40 Stunden bzw. – sofern sie in der Geburtshilfe tätig sind – von mindestens 60 Stunden in einem Zeitraum von drei Jahren teilnehmen. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt nachzuweisen. Der Nachweis kann auch in elektronischer Form erbracht werden.

Anlage 2 zur Berufsordnung vom 23.11.2016

(zu § 7 Satz 2)

Geeignete Inhalte von Fortbildungen

1. Fortbildungen, Kongresse und Tagungen, die inhaltlich das gegenwärtig ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme oder des Entbindungspflegers betreffen oder sich ändernde Rahmenbedingungen der Berufsausübung zum Gegenstand haben,
2. bei Tätigkeit in der außerklinischen Geburtshilfe:
Notfälle in der Geburtshilfe einschließlich Reanimation des Neugeborenen,
3. berufliche Weiterbildungen (beispielsweise Familienhebamme oder Leitungsbildung),
4. Management, Qualitätsmanagement und Risikomanagement,
5. Dokumentation,
6. Kinderschutz,



7. Arbeitsschutz, Brandschutz und Hygiene,
8. Gesprächsführung und Beratungskompetenz,
9. Studium in einem Studiengang des Gesundheitswesens (beispielsweise Bachelor oder Master of Midwifery, Pflegepädagogik, Public Health),
10. Teilnahme an Qualitätszirkeln,
11. berufsspezifische Sprachkurse.

Anlage 2:

Anlage 3 Qualitätsvereinbarung zum Vertrag nach § 134a SGB V (Rahmenvertrag) § 3 Maßnahmen zu Erzielung der Strukturqualität

(2) Hat die Hebamme die Qualifikationen nach Abs. 1 nicht oder nur zum Teil während ihrer Ausbildungs-/Studienzeit als Hebamme (§ 6 Hebammengesetz) im Rahmen eines mindestens 12-wöchigen außerklinischen Externates (entspricht 480 Stunden) erworben oder entsprechen die erworbenen Qualifikationen nicht mehr dem aktuellen Stand der Hebammenwissenschaften, muss sie sicherstellen, dass sie sich die fehlenden oder zu aktualisierenden Lehrinhalte entsprechend den Anforderungen ihres Leistungsspektrums aneignet.

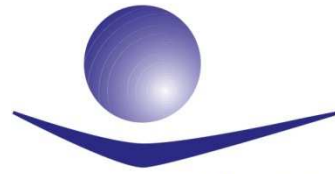
(3) Geeignete Maßnahmen zur Aneignung fehlender Lehrinhalte bzw. zur Aktualisierung ihres Fachwissens sind:

- Externat/Praktikum/Hospitation oder/und
- Simulationstraining für Geburten oder/und fachspezifische Fortbildungen oder/und
- Tätigkeit als zweite Hebamme bei außerklinischen Geburten

(4) Übergangsregelung:

Soweit die Hebamme bei Inkrafttreten des Vertrages die Leistungserbringung in ihrem spezifischen Leistungsspektrum weiterführt, wird unterstellt, dass sie die nötigen Qualifikationen nach dem jeweils aktuellen Stand der Hebammenwissenschaft gemäß Abs. 1 gewährleistet. Die Regelungen über die Neu-/Wiederaufnahme nach Absatz 1 und die Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 5 bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Hebamme ist gemäß der jeweiligen Berufsordnung der Hebammen der Länder verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen und an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Sofern in der für die Hebamme jeweils geltenden Berufsordnung kein Stundenumfang definiert ist, gelten als Fortbildungsmaßnahmen die nachweisliche Teilnahme an Fortbildungen von mindestens 40 Unterrichtsstunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. Der dreijährige Fortbildungszeitraum verlängert sich bei Ruhen der freiberuflichen Hebammentätigkeit um die jeweilige Ruhezeit. Sofern keine Fortbildungsinhalte in der für die Hebamme geltenden Berufsordnung definiert sind, müssen die Fortbildungen dem jeweiligen Leistungsspektrum und dem aktuellen Stand der



Hebammenverband
Baden-Württemberg e.V.

www.hebammen-bw.de

Hebammenwissenschaften entsprechen, mindestens jedoch Neugeborenen-Reanimation, Risikomanagement und Notfall-Maßnahmen (auch Erste-Hilfe-Kurse) abdecken.

(6) Die Hebamme ist verantwortlich für die Einhaltung der Mitteilungspflichten gegenüber den Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband.

§ 4 Maßnahmen zur Erzielung der Prozessqualität

(1) Die Hebamme erbringt ihre Leistungen mit der fachlich gebotenen Sorgfalt. Hierzu zählen die Leistungen an der Versicherten und der Umgang mit Arzneimitteln und Materialien sowie die Entnahme von Körpermaterial.

(2) Die Hebamme informiert die Versicherte über ihre eigenen Qualifikationen und zum Leistungsspektrum (entsprechend ihrem Portfolio im Anhang 3.a Qualitätsmanagement).

(3) Die Hebamme dokumentiert den Betreuungsverlauf der Versicherten sowie des/der Kindes/er.

(4) Die Hebammen klärt gemäß §§ 630 a-e BGB die Versicherte zu den jeweils notwendigen Maßnahmen auf und schließt den notwendigen Behandlungsvertrag. Sofern die Versicherte ihr Recht auf Nichtwissen wahrnimmt, dokumentiert die Hebamme dies entsprechend und wirkt auf eine schriftliche Bestätigung der Frau hin. Wenn die Versicherte einzelnen Empfehlungen zu den jeweils notwendigen Maßnahmen der Hebamme (pathologische Verläufe/Ausschlusskriterien) trotz der durchgeführten Aufklärung

Anlage 3:

Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (novelliert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013)

Artikel 22:

...

„b) Die Mitgliedstaaten sorgen im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten durch die Stärkung einer steten beruflichen Fortbildung dafür, dass Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation* von Kapitel III dieses Titels erfasst wird, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aktualisieren können, um eine sichere und effektive Praxis zu wahren und mit den beruflichen Entwicklungen Schritt zu halten.“

(* u. a. die **Hebammen** betreffend, Anm. JE)

...